

Schritte zur förmlichen Festlegung

- Grundsatzentscheidung über die Inangriffnahme städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
- Ortseinsicht und Vorklärung der Aufgabenstellung mit der Bewilligungsstelle der Regierung
- Auswahl eines geeigneten in städtebaulichen Fragen erfahrenen Planungsbüros (Angebots-einholung) mit Auftrag für Vorklärung der Aufgabenstellung
- Abgrenzung eines Gebiets, in dem städtebauliche Missstände vermutet werden, anhand einer Grobanalyse

- Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen
- öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen mit Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB

- Beauftragung des Planungsbüros in Abstimmung mit der Regierung (ggf. nach Zustimmung zum vorzeitigen Beginn durch die Regierung oder nach Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm)

- Antrag auf Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm
- ggf. Programmaufnahme
- ggf. Zuteilung der Fördermittel
- ggf. Bewilligungsantrag für die vorbereitenden Untersuchungen
- ggf. Auszahlungsantrag

- Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen (Grundlagenermittlung, Katalog der Missstände und Mängel, Ziele und Zweck der Sanierung)
- Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans, der erforderlichen Maßnahmen sowie einer ersten Kosten- und Finanzierungsübersicht
- ggf. Gutachten über den Anfangswert

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen
- ggf. vorgezogene Ordnungs-/Baumaßnahmen

- Abstimmung des Ergebnisses der vorbereitenden Untersuchungen und der vorgesehenen förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets mit der Regierung
- Billigung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen durch den Gemeinderat
- Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
- Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Festlegung